

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Laubenheim vom 24.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen von Dienstleistungen

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten

Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Anlieferung
- § 22 Stand- und Verkehrssicherung sowie Unterhalt der Grabmale, grababdeckende Steinplatten und sonstige bauliche Anlagen
- § 23 Entfernen von Grabmalen

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 25 Wahlgrabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigung

Leichenhalle - Trauerhalle

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Trauerhalle

Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung

§ 32 Gebühren
§ 33 Ordnungswidrigkeiten
§ 34 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat von Laubenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 2. Und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Laubenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Die Aufgaben der Gemeinde werden, soweit sie Anmeldungen, Anträge, Zulassungen etc. betreffen, von der Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde ausgeführt. Genehmigungen und Entscheidungen in Friedhofsangelegenheiten erteilt die Ortsgemeinde.

§2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind,
 - d) auch ohne Einwohner zu sein, nach § 14(8) Friedhofssatzung zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken (Aufhebung) gewidmet werden - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern und Fahrzeuge der Verwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden und zu beantragen.

§6 Ausführen von Dienstleistungen

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte hat der Gemeindeverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Gewerbetreibende), diese die Aufnahme der Tätigkeit, anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Gemeindeverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Gemeindepersonal auf Verlangen vorzuweisen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27.10.2009 (GVBl S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Tätigwerden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 21 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann Sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet von § 5 Abs. 3 dürfen gewerbliche Dienstleistungen auf dem Friedhof nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 3 Ziff. c, sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Tagesarbeiten und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen oder die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht mehr zuverlässig sind, kann die Gemeindeverwaltung die Berechtigungskarte auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede für Laubenheim vorgesehene Bestattung ist unverzüglich, nach Eintritt des Todes und nach Anzeige beim Standesamt, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsortes kann die Bestattungen vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind; die Bestattungspflicht innerhalb von sieben Tagen kann verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen.

(5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter / einem Vater mit ihrem/mit seinem nicht über ein Jahr(e) alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

(7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind - soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen - vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder Beauftragte zu entnehmen. Sollen die Wertgegenstände mitbeigesetzt werden, so hat der Einlieferer eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der/des Erben bzw. nächsten Angehörigen beizubringen. Eine Haftung der Gemeindeverwaltung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen die Maße von 2,05 m Länge, 0,65 m Höhe und 0,65 m Breite einschließlich der Sargfüße, Griffe und Verzierungen nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(3) Mit Rücksicht auf die 30-jährige Ruhefrist und die Tiefenbestattung dürfen Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur bei Verlängerung der 30-jährigen Ruhezeit um weitere 30 Jahre in Wahlgrabstätten zulässig.

§9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch das Personal der Ortsgemeinde bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefenbestattung (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,40 m.

(3) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen und sonstigen Grabschmuck) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf seine Kosten entfernen zu lassen. Das Zwischenlagern im Bereich des Friedhofes ist nicht gestattet.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Personal der Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

(4) Urnen mit Ruhefrist, die in Erdwahlgräbern beigesetzt sind, werden im Falle einer nachfolgenden Erdbestattung vom Personal (Abs. 1) ausgebettet, für die Dauer der Bestattung aufbewahrt und danach wieder beigesetzt.

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen beinhalten die Ausbettung von Leichen und Aschen zum Zwecke der Wiederbestattung /-beisetzung innerhalb der Gemeinde, bzw. zur Überführung auf einen auswärtigen Friedhof und bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen von Leichen innerhalb der Gemeinde innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde/Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verantwortliche nach § 14 Abs. 8 a-j, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden durch das Personal der Ortsgemeinde bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Laubenheim werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Erd- und Urnenreihengräber,
- b) Erd- und Urnenwahlgräber (in Grabfeldern mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften),

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie: vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen, zu dulden.

Die durch Beisetzungen beanspruchten Grabstätten (Nachbargrabstätten) werden von der Gemeindeverwaltung kostenfrei wieder hergerichtet.

§13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Anonyme Grabstätten sind nur als Urnenreihengräber ausgewiesen. Die Vergabe erfolgt auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten.

(3) Es werden eingerichtet:

- a) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, mit den Maßen:
Länge 150 cm, Breite 80 cm.
- b) Erdreihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, mit den Maßen:
Länge 200 cm, Breite 100 cm.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 - nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Das Abräumen bzw. die Pflicht zum Abräumen von Reihengrabfeldern oder einzelne Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild am betreffenden Grab/Grabfeld bekanntgemacht.

§14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- und mehrstellige Grabstellen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur bei Vorliegen eines Sterbefalles vergeben. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstellen, für Einfach- oder Tiefenbestattungen vergeben:

- a) als zweistellige Wahlgrabstätte (für 2 Belegungen) mit den Ausmaßen 240 x 220 cm
- c) als einstelliges Tiefgrab (für 2 Belegungen) mit den Ausmaßen 120 x 220 cm

(4) In jeder Grabstelle - außer für Tiefenbestattung - sind nur eine Erdbestattung, sowie zusätzlich zwei Urnenbeisetzungen zulässig.

(5) Die Erstbestattung bei Tiefengräbern muss unabhängig von künftigen Bestattungen vertieft erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bis zum Ablauf der Ruhezeit auf weitere Bestattungen (ausgenommen Urnenbestattungen) unwiderruflich verzichtet wird. Der Verzicht ist schriftlich vom Nutzungsberechtigten abzugeben.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit der zuletzt Bestatteten abgelaufen bzw. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Der Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihrer Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag mit dessen Zustimmung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die Geschwister,
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(9) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen, oder einer Person seines/ihrer Vertrauens, mit dessen Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen (§ 2d) und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Bei Rückgabe von unbelegten Wahlgrabstätten wird an die/den Nutzungsberechtigte/n die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich Urnenwahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung und Unterhaltung nicht den Satzungsvorschriften entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht gewahrt ist.

§15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten (für 1 Beisetzung) mit den Ausmaßen 100 x 100 cm,
- b) Urnenreihengrabstätten als Baumgräber in verrottbaren Urnen
- c) Urnenwahlgrabstätten (für 2 Beisetzungen) mit den Ausmaßen 100 x 100cm.
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Erdwahlgrabstätten (bis zu 2 Urnen je Grabstelle)

(2) Wird die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht mehr verlängert, hat die Ortsgemeindeverwaltung das Recht, die beisetzen Aschenbehälter aus- und an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise wieder einzubetten.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck und Kränzen etc. sowie das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern im Bereich der Urnenwand ist nicht gestattet.

(4) Die Beisetzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten

(1) Das Rasenfeld bietet die Anlage von Wahlgrabstätten gemäß § 14 der Satzung.

(2) Die Grabstätte wird ca. 6 Wochen nach der Bestattung mit einem Erdhügel, in einem festen Rahmen, gestaltet. Nach einem Jahr wird die Grabstätte eingeebnet und mit Rasen eingesät und gemäht. Die Arbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit ausgeführt bzw. veranlasst.

(3) Das Bepflanzen der Grabstätte mit Blumen, Hochgrün, sowie das Ablegen von Grabschmuck und Aufstellen von Grablichtern sind nicht erlaubt. Abweichend hiervon darf bis zur Einebnung der Grabstelle Grabschmuck abgelegt werden.

(4) Das gesamte Feld wird mit Rasen angelegt. Es erfolgt keine Anlegung von Wegen sowie keine Abgrenzung der einzelnen Gräber.

§17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten aus allgemeinen Steuermitteln obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§19

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Auf den Belegfeldern ist grundsätzlich die Verwendung aller Materialien gestattet, die die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen: Aufdringliche Farben sind zu vermeiden.

(3) Grabmale für Erd- und Urnengräber unterliegen keiner Höhenbeschränkung, müssen jedoch aus Sicherheitsgründen eine Mindeststärke aufweisen.

Einstellige Wahlgräber, Reihen- und Kinderreihengräber, Urnenwahl- und -reihengräber

- a) Stelen und Breitsteine Stärke: mind. 12 cm
- b) Bildstock – Holzstelen Stärke: mind. 4 cm

(4) Mehrstellige Wahlgräber

- a) Stelen und Breitsteine Stärke: mind. 14 cm
- b) Bildstock – Holzstelen Stärke: mind. 4 cm

(5) Einfassungen

Einfassungen aus Natur- und Kunststein dürfen bei allen Grabarten erstellt werden. Stärke: für alle Grabarten mind. 5 cm, Höhe max. 0,20m

(6) Trittplatten

Für alle Wahlgrabarten und Erdreihengräber 2 Natursteinplatten à 30 x 30 cm Größe.

(7) Verlegung

Die Verlegung der Platten ist nur auf maximal 10 cm starken, armierten Fundamenten zulässig.

(8) Zwischenwege Erd- und Urnenreihengräber

Die Zwischenwegebelegung in Erdreihengräbern ist nicht zulässig.

Die Zwischenwegebelegung in Urnenreihengräbern erfolgt durch die Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§20

Anzeigeerfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie e. V - in der jeweils gültigen Fassung - entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeignetem Maßstab, bei dem alle wesentlichen Teile erkennbar sind, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Gemeindeverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(6) Werden auf einer Grabstätte mehrere Grabmale errichtet, sind diese im Beisetzungsfall vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten vorher zu entfernen.

Widerrechtlich aufgestellte Anlagen im Sinne der Absätze 1- 4, können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde nach vorheriger erfolgloser Aufforderung entfernt werden (§ 33 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 23 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 und 20 dieser Satzung widersprechen.

§21 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Lieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Gemeindeverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Gemeindeverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den angezeigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die angezeigten Entwürfe und die Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§22 Stand- und Verkehrssicherung sowie Unterhalt der Grabmale, grababdeckende Steinplatten und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie e.V. - in der jeweils gültigen Fassung - ist bindend.

(2) Vier Wochen nach Errichtung des Grabmales hat der aufstellende Steinmetz / Dienstleistungserbringer die „Erstabnahmebescheinigung“ entsprechend der TA Grabmal der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

(3) Die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in einem würdigen und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber bzw. die Verpflichteten bzw. die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Stellt die Gemeindeverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen des Grabmales oder Teile davon bzw. Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet die entsprechenden Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

(5) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§23 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabzuweisung bzw. Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der/die Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der/die Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine/n Dienstleister/in beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§25

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig.

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher über 2,00m. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§26

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten /

Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen.

8 Leichen- Trauerhalle

§27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Laubenheim. Sie dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Das Einstellen von Särgen und Urnen in die Leichenhalle bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Datum und Uhrzeit des Einstellens, der Name des/der Verstorbenen sowie Name und Anschrift des/der nach der Friedhofssatzung Verantwortlichen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden. Die Gemeindeverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind. Kinder und Jugendliche dürfen die Leichenhalle nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Räumlich aufgeteilt ist die Leichenhalle in einen Einstellraum mit mobilem Kühlbehälter und Sargwagen, einem Aufbahrungsraum mit Kerzenständern und Kerzen, Metallkreuz und fünfarmigem Leuchter sowie einer Lautsprecheranlage und Nebenräume (Geräte/Abstellraum mit Kerzenständern und 15 Stühlen sowie Nassraum/WC):

(5) Die Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungsgegenstände der Leichenhalle sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der/Die nach der Friedhofssatzung Verantwortliche haftet während der Benutzung für Schäden, die insbesondere durch unsachgemäßen Gebrauch der vorhandenen Anlagen und Ausstattungsgegenstände entstehen, auch für das Verschulden von Beauftragten, z.B. Beerdigungsinstituten und Gärtnereien

§28 Trauerhalle

(1) Am Tage der Trauerfeier werden Särge und Urnen im Aufbahrungsraum (Trauerhalle) aufgebahrt. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

(2) Zur Trauerfeier können die Trauerhalle und der davor befindliche überdachte Bereich der Leichenhalle mit Blumenschmuck ausgestaltet werden.

Die in der Trauerhalle vorhandene Lautsprecheranlage ist erforderlichenfalls einzuschalten und das Mikrophon nebst Stativ an den während der Trauer vorgesehenen Standort zu verbringen. Die im Geräte-/Abstellraum vorgehaltenen Kerzenständer und Stühle können bei Bedarf benutzt und aufgestellt werden; ebenso die in der Trauerhalle vorhandenen Kerzenständer und Kerzen.

(3)Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene nach der Beurteilung des Arztes an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes der Leiche bestehen.

(4)Die Trauerhalle ist mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder anderen Religionsgemeinschaften angehören, ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

(5)Nach der Trauerfeier sind Trauerhalle und Einstellraum wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Blumenschmuck (Kränze, Blumenschalen, usw.) sind bis spätestens 10.00 Uhr am auf die Trauerfeier folgenden Tag zu räumen; eine Lagerung im Bereich der Leichenhalle ist nicht gestattet. In besonderen Fällen, z.B. bei nachfolgender Trauerfeier am gleichen Tag, hat die Räumung der Trauerhalle unverzüglich nach der Trauerfeier/Beisetzung zu erfolgen.

(6)Die Trauerhalle ist vollständig geräumt und besenrein zu hinterlassen. Kerzen sind nach der Trauerfeier zu löschen; die Kerzenständer sind seitlich in der Trauerhalle abzustellen. Kranzständer und Stühle sind in den Geräte-/Abstellraum zurückzubringen. Die Lautsprecheranlage ist auszuschalten; Mikrofon und Stativ sind seitlich im Bereich der Lautsprecheranlage abzustellen. Der Sargwagen ist nach der Beisetzung in den Einstellraum zurückzubringen; etwaige Verschmutzungen an Rädern, Aufbau und Tuch sind zu beseitigen.

(7)Die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle sind nach der Friedhofsgebührensatzung kostenpflichtig.

(8)Besucher haben sich in der Leichen- und Trauerhalle in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise zu verhalten.

(9)Der/Die nach der Friedhofssatzung Verantwortliche hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

(10)Jegliche Werbung im Bereich der Leichen- und Trauerhalle ist untersagt.

9. Schlussvorschriften

§29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 50 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§32 Ordnungswidrigkeiten

Jede Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), (BGBl. I S. 2353), Neugefasst durch Bek. v. 19.2.1987 I 602; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.7.2009 I 2353“, mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,— Euro geahndet werden.


Ordnungswidrig handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Gemeindepersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
2. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des (§ 5 Abs. 2) betritt,
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, a-i verstößt,
4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs 1-8) verstößt,
5. gegen die Bestimmungen des § 7 Abs 1, 2, 5) verstößt,
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
7. gegen die Bestimmungen des § 19 , 20, 20a verstößt,
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Dienstleister Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, anliefert oder verändert (§§ 21, 22 und 23)
9. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 24),
10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23,)
11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§25,6),
12. Grabstätten entgegen §§ 25 und 26 bepflanzt,
13. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
14. gegen § 29 Leichenhalle verstößt,.
15. gegen § 30 Trauerhalle verstößt

§33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 10.02.2002 und die I. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.08.2005 und die II. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 09.02.2013 rechtlich außer Kraft.

55452 Laubenheim den 24.04.2018
Ortsgemeinde Laubenheim


Brendel
Ortsbürgermeister

